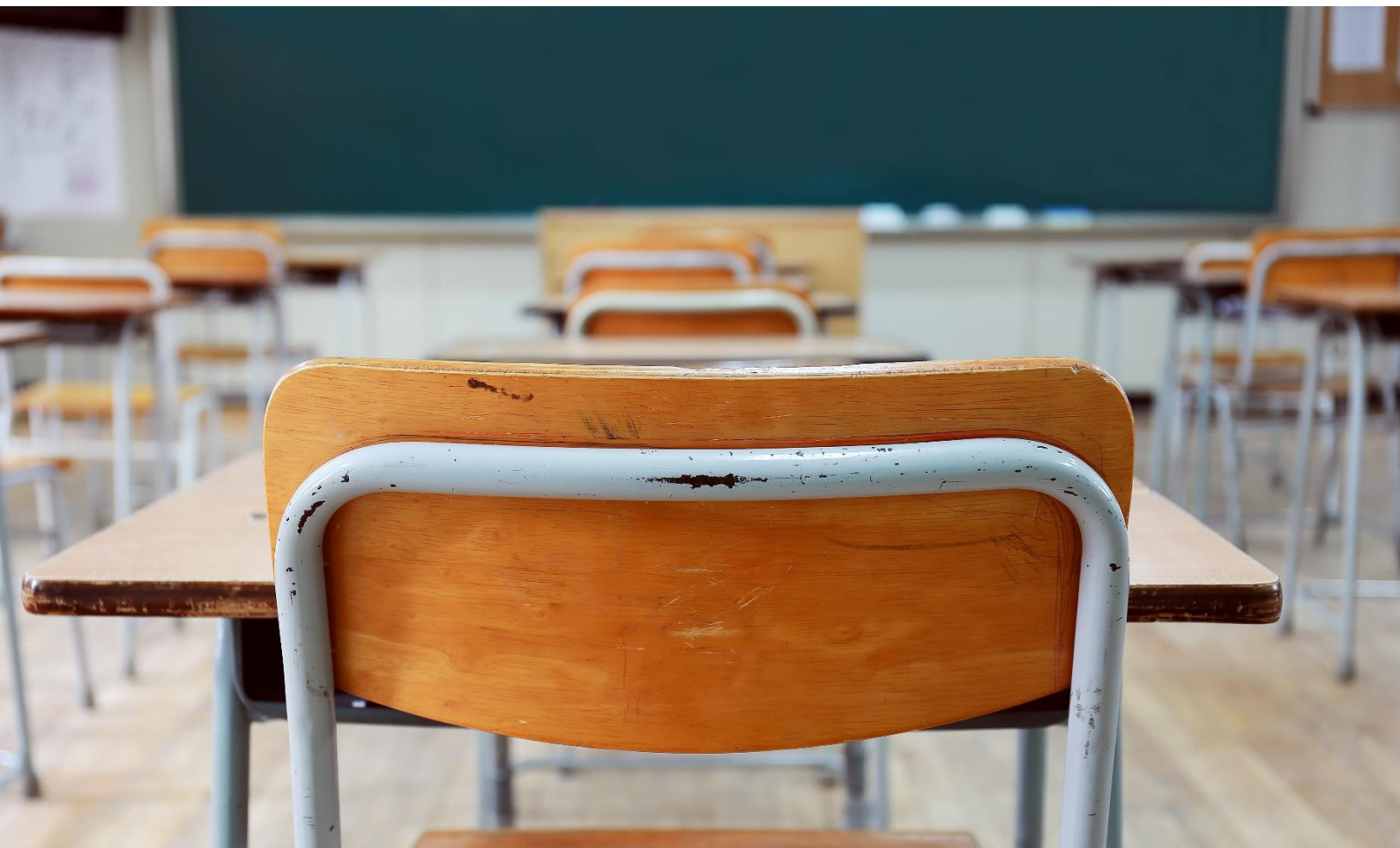


Elternratgeber

Sekundarschule Bettlach

2024-2025 Stand: 13.08.2024



Elternratgeber digital



Einleitung

Geschätzte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler

Mit dem Übertritt in die Sekundarstufe ändern sich im Bereich Schule verschiedene Dinge oder sind neu.

Die vorliegende Broschüre gibt Ihnen eine Übersicht über die wichtigsten Dokumente und Regelungen unserer Schule und soll den Einstieg in die Sek I erleichtern. Wir bitten Sie, den Inhalt der Broschüre eingehend zu studieren. Diese Unterlagen werden auch von der jeweiligen Klassenlehrperson mit Ihrem Kind besprochen.

Wir freuen uns über eine gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen und Ihrem Kind eine erfolgreiche Zeit an der SEK I der Schulen Bettlach.

Unter dem folgenden Link: **www.schulen-bettlach.ch** (Homepage der Schulen Bettlach) finden Sie wichtige Informationen über den Schulbetrieb. (Bsp. Ferienplan, Dispensationsreglement, etc.)

Bei Fragen oder Anliegen können Sie gerne die Lehrpersonen oder die Schulleitung kontaktieren.

Freundliche Grüsse

Der Schulleiter
Die Lehrpersonen

Inhaltsverzeichnis

Einleitung + Inhaltsverzeichnis	Seite 3
Schulvereinbarung	Seite 4-5
Schulordnung	Seite 6-7
Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten	Seite 8-9
Auszug aus dem Laufbahnreglement	Seite 10-12
Dispensationsreglement ab 01. August 2015	Seite 13-15
Kommunikation und Dispensation	Seite 16
Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT)	Seite 17
Pausenplatzareal – Fahrrad- und Mopedregelung	Seite 18
Benutzungsreglement für Spinds (Schliessfächer)	Seite 19
Dresscode	Seite 20
Persönlichkeitsentwicklung Sekundarschule Bettlach	Seite 21
Sport- und Schwimmunterricht	Seite 22
Schulmaterial-Liste Sekundarschule	Seite 22
Schnupperlehren: Reglement und Fahrplan	Seite 23
Schulsozialarbeit – Information und Kontakt	Seite 26
Jugendprojekt – LIFT	Seite 27
Adressliste Lehrpersonen Sek I Bettlach	Seite 28

Schulvereinbarung

Mit dieser Schulvereinbarung setzen die Schulen Bettlach in Anlehnung an das Leitbild die kantonalen Vorgaben des Qualitätsmanagements um.

Wir, die Schulen Bettlach, bestärken.

- **Wir schaffen ein Klima der Wertschätzung, des Respekts, des Vertrauens und „Getrauens“.**
- **Zusammen sind wir stark.**

(aus dem Leitbild Schulen Bettlach)

Die Schulvereinbarung soll aufzeigen, wie das Zusammenleben an unserer Schule erleichtert wird. Sie soll die Selbstverantwortung aller Beteiligten fördern.

Wie wir miteinander umgehen

Wir Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Erziehungsberechtigte, Hauswarte, Schulleitungspersonen und Angestellte der Schulsozialarbeit und Verwaltung begegnen einander freundlich, mit Fairness, Respekt und Toleranz.

Wir behandeln alle anderen so, wie wir selbst gerne behandelt werden möchten.

- **Wir Schülerinnen und Schüler** unterstützen einander, belästigen und hindern niemanden am Lernen. Wir dulden weder sprachliche, körperliche noch seelische Gewalt, sondern decken grobes Fehlverhalten aus Solidarität mit den Opfern auf. Bei Konflikten suchen wir eine gewaltfreie und einvernehmliche Lösung.
- **Wir Lehrpersonen** nehmen die Schülerinnen und Schüler ernst, begegnen ihnen mit Wohlwollen, Anerkennung und konstruktiver Kritik. Wir können unsere pädagogischen Aufgaben nur in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Kolleginnen und Kollegen erfüllen.
- **Wir Eltern/Erziehungsberechtigte** fördern die Entwicklung unserer Kinder, geben ihnen den notwendigen Rückhalt und gehen verständnisvoll mit Misserfolgen um. Wir verstehen Erziehung als Kernaufgabe des Elternhauses. Die Schule unterstützt uns dabei. Wir pflegen mit positiver Grundhaltung regelmässigen Kontakt mit den Lehrpersonen und arbeiten mit der Schule zusammen.

Unsere Aufgaben und Pflichten

In einem Schulklima, das von Verantwortung, gegenseitiger Rücksicht und Unterstützung geprägt ist, können wir alle unsere täglichen Aufgaben leichter bewältigen. Alle Beteiligten sind verantwortlich für Ordnung und Sauberkeit im Kindergarten, im Klassenzimmer wie in der ganzen Schule. Wir gehen achtsam mit eigenem wie fremdem Eigentum um und schonen die Umwelt.

- **Aufgabe und Pflicht der Schülerinnen und Schüler ist es,**
 - allen Mitmenschen offen und mit Respekt zu begegnen
 - über Erfolge wie über Probleme zu informieren und alle Mitteilungen der Schule schnell und zuverlässig zu Hause abzugeben.
 - die Möglichkeit zu selbständigem und eigenverantwortlichem Lernen sinnvoll zu nutzen und diese Fähigkeiten aktiv im Unterricht einzusetzen.

- pünktlich zu erscheinen, die Hausaufgaben vollständig gemacht zu haben und die nötigen Arbeitsmittel mitzubringen.
- im Unterricht Leistungsbereitschaft zu zeigen und Störungen zu vermeiden.
- die Weisungen der Schulordnung zu respektieren und zu befolgen.
- **Aufgabe und Pflicht der Lehrpersonen ist es,**
 - einen lehrreichen sowie ziel- und leistungsorientierten Unterricht zu planen.
 - den Unterricht mit Kompetenz, Geduld und Bereitschaft zur Selbstkritik durchzuführen.
 - alle Schülerinnen und Schüler ihren Fähigkeiten entsprechend bestmöglich zu fördern.
 - Hausaufgaben angemessen und sinnvoll zu erteilen.
 - die Unterrichtszeiten einzuhalten.
 - Probleme mit einzelnen Schülerinnen und Schülern oder ganzen Klassen frühzeitig und offen anzusprechen, um mit ihnen und gegebenenfalls auch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten eine Verbesserung herbeizuführen.
- **Aufgabe und Pflicht der Eltern/Erziehungsberechtigten ist es,**
 - ihrem Kind zu Hause einen Arbeitsplatz, das nötige Material und ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen.
 - dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Hausaufgaben gewissenhaft und selbständig erledigt.
 - dafür zu sorgen, dass sich ihr Kind gesund ernährt und ausgeruht ist und regelmässig und pünktlich den Unterricht besucht.
 - bei Absenzen rechtzeitig eine Dispensation zu beantragen oder eine Entschuldigung vorzulegen.
 - sich über Vorgänge des Schullebens wie über die Leistungen und Probleme ihres Kindes zu informieren und sich dafür zu interessieren.
 - an Elternabenden anwesend zu sein.
 - den Medienkonsum ihres Kindes inhaltlich und zeitlich zu kontrollieren und zu dosieren.

Massnahmen bei Abweichungen von Aufgaben und Pflichten

- **Schülerinnen und Schüler**

Bei Verstössen gegen die Schulordnung gelten die Massnahmen der Schulen Bettlach.

- **Lehrpersonen/Eltern/Erziehungsberechtigte**


Notwendige Massnahmen stützen sich auf die gesetzlichen Vorgaben des Kantons Solothurn. Der Dienstweg ist von allen Beteiligten einzuhalten.

Niederschwellige Verstösse werden im direkten Kontakt mit den Beteiligten angegangen. Dabei werden mögliche Lösungsansätze vereinbart. Abmachungen werden eingehalten und umgesetzt.

Bei gravierenden Vorkommnissen ist die Zusammenarbeit mit der Schulleitung oder der Schulsozialarbeit zu suchen. Externe Fachstellen können beigezogen werden.

Schulleitung Bettlach


Didi Schoch


Marion Glanzmann

Bettlach, 08. August 2020



Schulordnung

Es braucht Regeln und Abmachungen die von allen eingehalten werden, um in gesundem Klima gegenseitiger Achtung arbeiten zu können.

1. Allgemeines	<p>1.1 Wir achten einander und gehen rücksichtsvoll miteinander um (SV).</p> <p>1.2 Wir helfen einander (SV).</p> <p>1.3 Wir halten uns konsequent an die Anweisungen aller Lehrkräfte und der Hauswarte (SV/oder LZ8).</p> <p>1.4 Wir tragen Sorge zu jeglichem Material (SV).</p> <p>1.5 Wir verzichten auf jede Form von Gewalt (SV).</p> <p>1.6 Wir führen keine Waffen oder waffenähnliche Gegenstände mit (SV).</p> <p>1.7 Wir besuchen pünktlich und lückenlos den Unterricht (ALV).</p>
2. Schulareal	<p>2.1 Wir halten die Schulanlage sauber. Abfälle gehören in die dafür bestimmten Behälter (SV).</p> <p>2.2 Alle tragen Sorge zur Schulanlage, zu den Einrichtungen und zu fremdem Eigentum (SV).</p> <p>2.3 Es ist nur auf ausdrückliche Erlaubnis der Lehrperson gestattet, das Schulareal während der Schulzeit zu verlassen (SV).</p> <p>2.4 Auf dem Schulareal herrscht Fahrverbot für motorisierte Fahrzeuge. Fahrräder, Mofas und Motorroller werden auf den dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt (SV).</p> <p>2.5 Fahrradfahren, Rollschuhfahren, Skaten, Ballspielen und dergleichen sind in der Freizeit auf den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt, sofern der Unterricht nicht gestört wird (SV).</p> <p>2.6 Das Rauchen, der Konsum und Handel von Alkohol und anderen Drogen sind auf dem Schulareal untersagt (SV).</p>
3. Schulhaus Schulzimmer	<p>3.1 Das Schulhaus ist frühestens beim ersten Läuten vor Unterrichtsbeginn zu betreten, spätestens 10 Minuten nach Schulschluss zu verlassen (SV).</p> <p>3.2 Im Schulhaus sind Lärmen und Rennen verboten (SV).</p> <p>3.3 In der Garderobe ist Ordnung zu halten. Die Kleider und Schuhe gehören an den dafür vorgesehenen Platz (SV).</p> <p>3.4 Arbeitende werden nicht gestört (SV).</p> <p>3.5 Essen und Süssgetränke sowie Kaugummis sind im Schulhaus nicht erlaubt. (SV).</p> <p>3.6 Während der Unterrichtszeit (inkl. Pausen) ist das Mitbringen von Handys und elektronischen Aufnahme- und Kommunikationsgeräten untersagt (SV).</p>
4. Pause	<p>4.1 In der Pause halten wir uns im Freien auf (SV).</p>

ALV: Arbeits- und Lernverhalten

SV: Sozialverhalten

Es gelten folgende Massnahmen, wenn die Schulordnung nicht eingehalten wird:

- Elterninformation (offizielles Formular) über den Verstoss und allfälliger Zeugniseintrag

Zusätzliche Massnahmen zu folgenden Punkten:

1. Allgemeines	1.3 <i>Missachtung von Anweisungen:</i> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Vorfall: (1 bis 4 Striche) unter LZ 7 • Wiederholungsfall oder gröbere Vorfälle: (1 bis 4 Striche) im LZ 8
	1.4 <i>Bei Sachschäden:</i> Eltern werden informiert und haftbar gemacht <ul style="list-style-type: none"> • Meldung an Schulleitung <p><i>Bei Vandalismus:</i> Meldung an die Einwohnergemeinde, die ihrerseits Strafantrag bei der Polizei stellen kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Vorfall: Eintrag (4 bis 7 Striche) unter LZ 7 • Wiederholungsfall: Eintrag «trifft nicht zu» unter LZ 7
	1.5 <i>Bedrohungen, Nötigung und Erpressung:</i> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Vorfall: kann Eintrag «trifft teilweise zu» unter LZ 8 oder 9 zur Folge haben • Wiederholungsfall: Eintrag «trifft nicht zu» unter LZ 8 oder 9 • In schweren Fällen: Meldung an die Polizei <p><i>Tätlichkeiten und Körperverletzungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrlässige Körperverletzung: Orientierung der Eltern sowie der Schulleitung; Eintrag «trifft teilweise zu» unter LZ 8 oder 9 • Vorsätzliche Körperverletzung, die ärztlich behandelt werden muss: Meldung an die Polizei und Eintrag «trifft teilweise zu» unter LZ 8 oder 9
	1.6 <ul style="list-style-type: none"> • Gefährliche Gegenstände werden sofort beschlagnahmt und der Schulleitung übergeben. • Gespräch und Orientierung der Eltern sowie der Schulleitung • 1. Vorfall: Eintrag «trifft teilweise zu» unter LZ 7 • Wiederholungsfall: Eintrag «trifft nicht zu» unter LZ 7 • Waffen, die der Polizei übergeben werden müssen: Eintrag «trifft nicht zu» unter LZ 7
2. Schulareal	2.3 <ul style="list-style-type: none"> • Eintrag (2 Striche) unter LZ 7
	2.6 <ul style="list-style-type: none"> • 1. Vorfall: Eintrag «trifft teilweise zu» unter LZ 7 • Wiederholungsfall: Eintrag «trifft nicht zu» unter LZ 7
3. Schulhaus Schulzimmer	3.6 <ul style="list-style-type: none"> • Konfiszierung bis Ende des Schultages, Aushändigung an das Kind durch die Schulleitung, Eintrag (2 Striche) unter LZ 7

ALV: Arbeits- und Lernverhalten

SV: Sozialverhalten

LZ: Lernziel

Ab dem Zeugniseintrag «trifft teilweise zu» wird eine Vereinbarung getroffen, die mit flankierenden Massnahmen einem «trifft nicht zu» vorbeugen soll.

Wird ein Lernziel mit «trifft nicht zu» beurteilt, kann ein Timeout verfügt werden.

Beschwerdeinstanz: 1. Schulleitung -> 2. Gemeinderat

Von der Lehrerkonferenz und der Schulleitung genehmigt am 11.08.2022

Beurteilung Lernziele Arbeits- und Lernverhalten

Lernziele 1, 4, 7, 8 und 9:

Anzahl Striche werden gezählt und führen gemäss der Skala zu den entsprechenden Zeugniseinträgen. Die Lernziele 1, 4, 7, 8 und 9 werden von allen Lehrpersonen erfasst.

Lernziele 2, 3, 5, und 6:

Alle Lehrpersonen geben z.Hd. der Notenkonferenz eine Beurteilung ab. Aufgrund dieser Beurteilungen arbeitet die Klassenlehrperson einen Vorschlag z.Hd. der Notenkonferenz aus.

Arbeits- und Lernverhalten	trifft in hohem Masse zu ++	trifft zu (Grundnorm) +	trifft teilweise zu -	trifft nicht zu --
1 Erscheint pünktlich und ordnungsgemäss zum Unterricht	0-3	4-7	8-11	ab 12
<ul style="list-style-type: none"> - Erscheint rechtzeitig zum Unterricht - Hat alles Schulmaterial dabei (Bücher, Schreibmaterial, Unterschriften) - Hat keine selbst verschuldeten/unentschuldigten Absenzen - Erscheint in einer körperlichen Verfassung, die eine Teilnahme am Unterricht ermöglicht - Erscheint in angemessener Kleidung, die eine Teilnahme am Unterricht ermöglicht 				
2 Beteiligt sich aktiv am Unterricht				
<p><i>alle LP erkennen bei Voten einen qualitativen Zuwachs des Unterrichts</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeigt Interesse in allen Fächern und arbeitet aus eigenem Antrieb - Stellt themenorientierte Fragen - Übernimmt freiwillig zusätzliche Arbeiten/Aufgaben - Beteiligt sich mit konstruktiven Beiträgen am Unterrichtsgeschehen - Bringt Ideen und Vorschläge ein - Sucht zusätzliche Informationen 				
3 Arbeitet konzentriert und ausdauernd				
<ul style="list-style-type: none"> - Lässt sich bei der Arbeit wenig ablenken - Beschäftigt sich vertieft mit einem Lerngegenstand - Nimmt sich die vorgegebene oder die erforderliche Zeit für das Bearbeiten und Abschliessen einer Aufgabe 				
4 Gestaltet Arbeiten sorgfältig und zuverlässig	0-3	4-7	8-11	Ab 12
<ul style="list-style-type: none"> - Geht mit Mobiliar, Material, Werkzeugen und Geräten sorgfältig um - Passt das Arbeitstempo den geforderten Zielen an - Überprüft eigene Arbeitsergebnisse und optimiert sie gegebenenfalls - Stellt exakt und ansprechend dar - Erledigt Hausaufgaben zuverlässig und sorgfältig 				
5 Kann mit anderen zusammenarbeiten				
<ul style="list-style-type: none"> - Trifft Vereinbarungen und hält sich daran - Beteiligt sich an der Zusammenarbeit - Kann temporär persönliche Bedürfnisse zu Gunsten der Zielerreichung in der Gruppe zurückstellen - Geht konstruktiv auf Beiträge anderer ein - Akzeptiert die Meinung anderer - Fragt nach, wenn Aussagen von Gruppenmitgliedern nicht verstanden werden - Ist teamfähig 				
6 Schätzt die eigene Leistungsfähigkeit realistisch ein				
<ul style="list-style-type: none"> - Erkennt eigene Stärken und Schwächen und holt sich gegebenenfalls Unterstützung - Lässt sich durch Erwartungen/Anforderungen nicht unter Druck setzen - Setzt sich selber realistische Ziele 				

Sozialverhalten	trifft in hohem Masse zu ++	trifft zu (Grund- norm) +	trifft teilweise zu -	trifft nicht zu --
7 Hält die Regeln des schulischen Zusammenlebens ein	0	1-3	4-7	ab 8
<ul style="list-style-type: none"> - Hält Abmachungen und Regeln ein - Hält sich an Vereinbarungen - Nimmt Rücksicht, vermeidet störendes Verhalten - Kommt den eigenen Pflichten nach - Übernimmt Arbeiten für die Gemeinschaft 				
8 Begegnet den Lehrpersonen respektvoll	0	1-3	4-7	ab 8
<ul style="list-style-type: none"> - Begegnet erwachsenen Personen mit Anstand und mit angemessenen Umgangsformen - Kann konstruktiv mit Kritik umgehen - Respektiert alle Lehrpersonen 				
9 Begegnet den Mitschülerinnen und Mitschülern respektvoll	0	1-3	4-7	ab 8
<ul style="list-style-type: none"> - Begegnet Mitschülern und Mitschülerinnen mit Anstand und mit angemessenen Umgangsformen - Spricht Konflikte/Spannungen an - Setzt in Konfliktsituationen passende Mittel ein - Akzeptiert Lösungen und setzt diese um - Bietet von sich aus Hilfe an 				



Auszug aus dem «Laufbahnreglement für die Volksschule» 413.412, Stand 1. August 2016

- Die Aufnahme in die Sek I erfolgt für die 7. Klasse definitiv, d.h. es besteht keine Probezeit über ein Semester.
- Die Promotionsbedingungen gelten jedoch von Anfang an. Ein Provisorium ist am Ende des Semesters möglich, wenn die geforderten Leistungen nicht erreicht werden.
- Schülerinnen und Schüler im Provisorium werden am Ende des Semesters befördert, wenn sie die Promotionsbedingungen erfüllen. Wenn sie die Promotionsbedingungen nicht erfüllen, erfolgt in der Regel ein Typenwechsel, in speziellen Fällen eine Repetition.
- Innerhalb der Sek I kann einmal eine Klasse repetiert werden, wenn eine günstige Entwicklungsprognose besteht. Repetierende der Sek E und P beginnen die Klasse im Provisorium.
- Die Wiederholung eines Schuljahres durch den Wechsel in ein höheres Anforderungsprofil gilt nicht als Repetition.
- Die Klassenlehrperson kann SchülerInnen, die offensichtlich falsch zugeteilt worden sind, im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten bis Ende November zur Umteilung in ein anderes Anforderungsniveau der Sek I empfehlen. Der Entscheid liegt bei der Schulleitung.
- Die freiwillige Repetition der ersten oder zweiten Klasse der Sekundarschule B, E und P ist in speziellen Fällen, insbesondere bei Wohnortwechsel, Krankheit, schwierigen familiären Verhältnissen oder Fremdsprachigkeit möglich. Die Erziehungsberechtigten stellen einen Antrag.
- Die freiwillige Repetition der dritten Klasse der Sekundarschule B und E ist in speziellen Fällen möglich, insbesondere bei starker Entwicklungsverzögerung. Sie kann jedoch nicht mit einem Wechsel in das nächsthöhere Anforderungsniveau verbunden werden.
- Weitere Infos: <https://so.ch/verwaltung/departement-fuer-bildung-und-kultur/volksschulamt/schulbetrieb-und-unterricht/schullaufbahn/>

Promotionsbedingungen für die Sekundarschule B und E

§ 40 Promotionsbedingungen in den Anforderungsniveaus B und E

¹ Für die definitive Beförderung müssen in den Anforderungsniveaus B und E kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Der ungerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Kernfächern gemäss Anhang muss mindestens einen Notendurchschnitt von 4,0 ergeben. Für die Kernfächer gilt folgende Gewichtung: Deutsch 20%, Fremdsprachen (ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnote von Französisch und Englisch) 20%, Mathematik (doppelt gezählt) 40%, Natur und Technik, Geografie, Geschichte/Staatskunde (ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten) 20%;
- b) Der ungerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Kern- und Erweiterungsfächern muss mindestens einen Notendurchschnitt von 4,0 ergeben.

Wechsel in ein höheres Anforderungsniveau

§ 47 Wechsel in ein höheres Anforderungsniveau

¹ Der Wechsel in ein höheres Anforderungsniveau kann auf Empfehlung der Klassenlehrperson bzw. der Klassenkonferenz oder bei fehlender Empfehlung auf Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erfolgen.

² Wird von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ein schriftlicher und begründeter Antrag für einen Wechsel in ein anderes Anforderungsniveau eingereicht, führt die Schulleitung mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, dem Schüler oder der Schülerin und der Klassenlehrperson ein zusätzliches Standortgespräch.

³ Der Wechsel in ein höheres Anforderungsniveau erfolgt jeweils auf Beginn des Schuljahres und ist in der Regel mit der Wiederholung der entsprechenden Klasse verbunden.

⁴ Die Aufnahme erfolgt definitiv.

Übertritt von der SEK B in die SEK E

§ 49 Empfehlungsbedingungen für den Wechsel vom Anforderungsniveau B in das Anforderungsniveau E

¹ Schüler und Schülerinnen des Anforderungsniveaus B können nach der ersten und zweiten Klasse für den Wechsel in das Anforderungsniveau E empfohlen werden, wenn die Gesamtbeurteilung dem Anforderungsprofil entspricht.

² Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- a) Die Notensumme in den Kernfächern muss im Zeitraum von Anfang des Schuljahres bis Ende des dritten Quartals (Mai) wenigstens 31 betragen;
- b) Das Arbeits- und Lernverhalten muss mit "trifft zu" oder "trifft in hohem Masse zu" beurteilt sein. Abweichungen von dieser Bedingung müssen begründet sein.

Übertritt von der SEK E in die SEK P

§ 50 Empfehlungsbedingungen für den Wechsel vom Anforderungsniveau E in das Anforderungsniveau P

¹ Schüler und Schülerinnen des Anforderungsniveaus E können nach der ersten Klasse für den Wechsel in das Anforderungsniveau P empfohlen werden, wenn die Gesamtbeurteilung dem Anforderungsprofil entspricht.

² Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- a) Die Notensumme in den Kernfächern muss im Zeitraum von Anfang des Schuljahres bis Ende des dritten Quartals (Mai) wenigstens 31 betragen;
- b) Das Arbeits- und Lernverhalten muss mit "trifft zu" oder "trifft in hohem Masse zu" beurteilt sein. Abweichungen von dieser Bedingung müssen begründet sein.

³ In Ausnahmefällen kann ein Wechsel von der zweiten Klasse des Anforderungsniveaus E in die zweite Klasse des Anforderungsniveaus P auf Empfehlung der Klassenlehrperson bzw. der Klassenkonferenz erfolgen. Die Schulleitung der aufnehmenden Schule entscheidet über die Aufnahme in das Anforderungsniveau P.

Übertritt von der SEK E ins Gymnasium/ Fachmittelschule/ Berufsmittelschule

1. Ein prüfungsfreier Übertritt von der Sek E ins Gymnasium bedingt einen Notendurchschnitt von mind. 5.20 am Ende des 1. Semesters der 3. Sek.
2. Der Notendurchschnitt errechnet sich aus den Zeugnisnoten der Fächer Deutsch, dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Fremdsprachen (F und E) und Mathematik (doppelt).
3. Wer die Bedingungen für den prüfungsfreien Übertritt nicht erfüllt, kann eine Aufnahmeprüfung ablegen. (Die Prüfung wird durch das Gymnasium organisiert.)
Die Lehrperson gibt dazu ein Globalurteil zur Eignung ab.
4. Der Übertritt in die Fachmittelschule (FMS) und die Berufsmittelschule (BMS) ändert sich nicht.
Der Notendurchschnitt ist mind. 4.70.

Dispensationsreglement

1. Rechtliche Grundlagen

Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (Stand 1. August 2012), BGS 413.111

Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (Stand 1. August 2012), BGS 413.121.1

Weitere Infos: <https://so.ch/verwaltung/departement-fuer-bildung-und-kultur/volksschulamtschulbetrieb-und-unterricht/dispensation/>

2. Grundsatz

Die vorliegende Regelung gilt für den Bereich der Volksschule inkl. Kindergarten. Sie stützt sich auf die oben genannten rechtlichen Grundlagen. Grundsätzlich werden alle Gesuche streng nach diesen Vorschriften behandelt.

Kein Kind darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben.

3. Verantwortung

Die Eltern tragen die Verantwortung für die Folgen der versäumten schulischen Leistungen.

4. Zuständigkeiten

Dauer	2 Jokertage pro Schuljahr (unabhängig oder aufeinanderfolgend)
Zuständigkeit	Klassenlehrperson
Benachrichtigung	schriftliche Benachrichtigung ohne Begründung 1 Woche im Voraus an die Klassenlehrperson
Bemerkungen	Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen. Am Sporttag, am Schulreisetag, während einer Lagerwoche und am Mittwoch vor und am Montag nach Auffahrt und Fronleichnam (Brückentage) können grundsätzlich keine Jokertage bezogen werden.

Dauer	bis zu 4 Halbtage in Folge
Zuständigkeit	Klassenlehrperson
Benachrichtigung	1 Woche im Voraus schriftliches Gesuch mit Begründung an die Lehrperson
Zureichende Begründungen	aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse / Vorbereitung und Teilnahme an bedeutenden kulturellen oder sportlichen Anlässen / Teilnahme an Trainingslagern von regionalen oder nationalen Kadern / Schnupperlehren / Teilnahmen an ärztlich verordneten Massnahmen / Ferienbeginn oder -ende innerhalb der Woche / Mithilfe von Erziehenden in einem Lager / Bildungsaufenthalt
Ablehnung, wenn	kein aussergewöhnlicher Anlass vorliegt / es sich um bereits gebuchte Ferien oder Reisen handelt / es um Ferienüberschneidungen versch. Schulen geht / die Anträge diffus und unklar sind / günstigere Flugpreise ausserhalb Wochenenden geltend gemacht werden / bei wiederkehrender Ferienverlängerung, die unbegründet, pädagogisch, familiär oder aufgrund der schulischen Leistungen der Schüler nicht vertretbar ist / bei wiederkehrenden, bereits mehrmaligen Anträgen gleicher Art

Dauer	bei mehr als 4 Halbtagen
Zuständigkeit	Schulleitung SEK
Benachrichtigung	3 Wochen im Voraus schriftliches Gesuch mit Begründung an: Schulleitung Sek, Erlimoosstrasse 8, 2544 Bettlach
Zureichende Begründungen	aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse / Vorbereitung und Teilnahme an bedeutenden kulturellen oder sportlichen Anlässen / Teilnahme an Trainingslagern von regionalen oder nationalen Kadern / Schnupperlehren / Teilnahmen an ärztlich verordneten Massnahmen / Ferienbeginn oder -ende innerhalb der Woche / Mithilfe von Erziehenden in einem Lager / Bildungsaufenthalt
Ablehnung, wenn	kein aussergewöhnlicher Anlass vorliegt / es sich um bereits gebuchte Ferien oder Reisen handelt / es um Ferienüberschneidungen versch. Schulen geht / die Anträge diffus und unklar sind / günstigere Flugpreise ausserhalb Wochenenden geltend gemacht werden / bei wiederkehrender Ferienverlängerung, die unbegründet, pädagogisch, familiär oder aufgrund der schulischen Leistungen der Schüler nicht vertretbar ist / bei wiederkehrenden, bereits mehrmaligen Anträgen gleicher Art

Dauer	ab 12 Wochen
Zuständigkeit	Kommunale Aufsichtsbehörde
Benachrichtigung	6 Wochen im Voraus schriftliches Gesuch mit Begründung an: Einwohnergemeinde Bettlach, z.Hd. Bildungsausschuss, Dorfstrasse 38, 2544 Bettlach

5. Beschwerdefälle

Dauer	Entscheidungs-kompetenz	1. Beschwerdeinstanz	2. Beschwerdeinstanz
4 HT	Lehrperson	Schulleitung	Gemeinderat
5HT–12 W	Schulleitung	Gemeinderat	Volksschulamt (VSA)
> 12W	Gemeinderat	Departement für Bildung und Kultur	

Für Beschwerden an das Volksschulamt (VSA) wird ein Kostenvorschuss verlangt. Er wird nur zurückerstattet, wenn die Beschwerde gutgeheissen wird.

6. Folgen bei Widerhandlungen

Widerhandlungen (kein Dispensationsgesuch gestellt / Dispensationsgesuch gestellt, aber abgelehnt) werden im Zeugnis der Schülerin/des Schülers als unentschuldigte Absenz eingetragen und haben eine Busse gemäss folgendem Bussenkatalog zur Folge:

beim ersten Fernbleiben	Verwarnung und unentschuldigte Absenz im Zeugnis
beim zweiten Fernbleiben	Busse von CHF 200.- und unentschuldigte Absenz im Zeugnis
bei jedem weiteren Fernbleiben	Busse von CHF 500.- und unentschuldigte Absenz im Zeugnis

Bei mehreren Kindern wird der Betrag nicht kumuliert. Bei wiederkehrenden unentschuldigten Absenzen liegt es in der Kompetenz der Schulleitung, Bussen bis CHF 1'000.- auszusprechen. Bussentscheide enthalten eine Rechtsmittelbelehrung. Einsprachen sind schriftlich begründet innert zehn Tagen an das Departement für Bildung und Kultur zu richten.

Fehlt ein Kind bei abgelehntem Dispensationsgesuch krankheitshalber, muss die Absenz mit einem Arztzeugnis belegt werden.

Genehmigt vom Bildungsausschuss am 11.08.2015

Kommunikation und Dispensation

Kommunikation

- Die Kommunikation Schule-Eltern findet primär mit der App Klapp statt
- Schulmail und Schultelefon sind ebenfalls zulässige Kommunikationskanäle
 - Mail und Telefon gemäss Liste (letzte Seite)
- Auf WhatsApp oder Privatanrufe bei Lehrpersonen verzichten wir

Dispensation

- Bei Krankheit (oder anderer Abwesenheit) erfolgt die Abmeldung durch die Eltern via Klapp
 - ➔ Absenz oder Jokertage/Dispensation beachten
- Lehrpersonen geben im Regelfall keine Antwort (gelesen)
- Ohne Abmeldung kann die Absenz als unentschuldigt eingetragen werden



Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) in der Schule



Wir nutzen die Einrichtungen mit der nötigen Sorgfalt.

- Ich verpflichte mich, Computer und Internet für das Lernen zu nutzen.
- Ich verwende Arbeitsgeräte wie Computer, Laptop oder iPad nur nach Aufforderung einer Lehrperson.
- Während der Pause dürfen keine Arbeitsgeräte verwendet werden.
- Ich installiere keine Dateien und Programme, die Geräte oder andere Daten mit Viren beschädigen könnten.
- Nach Beendigung meiner Arbeiten verlasse ich den Arbeitsplatz aufgeräumt.
- Ich ändere keine Systemeinstellungen; am Bildschirmhintergrund, den Bedienungshilfen und auch nicht am Verhalten des Mauszeigers. Jede Änderung verunsichert die nächste Schülerin, den nächsten Schüler.
- Ich drucke Dokumente nur aus, wenn ich dies zuvor mit der Lehrperson besprochen habe. Die Lehrperson zeigt mir, welchen Drucker ich benutzen darf.
- Das iPad bringe ich jeweils geladen zur Schule.

Wir beachten den Datenschutz und schützen uns selber.

- Ich gebe im Internet keine persönlichen Angaben über mich oder andere Personen bekannt.
- Benutzernamen für Foren und Chat wähle ich so, dass sie keine Angaben über mich enthalten (Name, Alter, Geschlecht, usw.).
- Ich gebe Passwörter und Zugangsdaten nicht weiter.
- Meine E-Mailadresse gebe ich nur Freunden oder mir bekannten Personen weiter.
- Ich tätige keine Käufe und Bestellungen via Internet der Schule.
- Ich treffe mich keinesfalls mit Personen, die ich im Internet kennen gelernt habe, ausser in Begleitung meiner Eltern und an einem öffentlichen Ort.

Wir respektieren unsere Mitmenschen und achten die Menschenrechte.

- Ich vermeide Beleidigungen in der Kommunikation mit anderen.
- Ich übernehme die Verantwortung für den Inhalt meiner gesendeten E-Mails.
- Ich lese oder lösche keine E-Mails von jemand anderem.
- Arbeiten meiner Mitschülerinnen und Mitschüler verändere ich ohne deren Einwilligung nicht.
- Ich mache keine Bild- und Tonaufnahmen von anderen Personen ohne deren ausdrücklichen Zustimmung.
- Ich greife nicht auf rassistische, gewaltdarstellende und pornografische Seiten zu und gebe solche Inhalte und Links nicht weiter.
- Wenn ich solche Inhalte erhalte oder ungewollt darauf stosse, melde ich es sofort der Lehrperson.

Wir berücksichtigen das Urheberrecht.

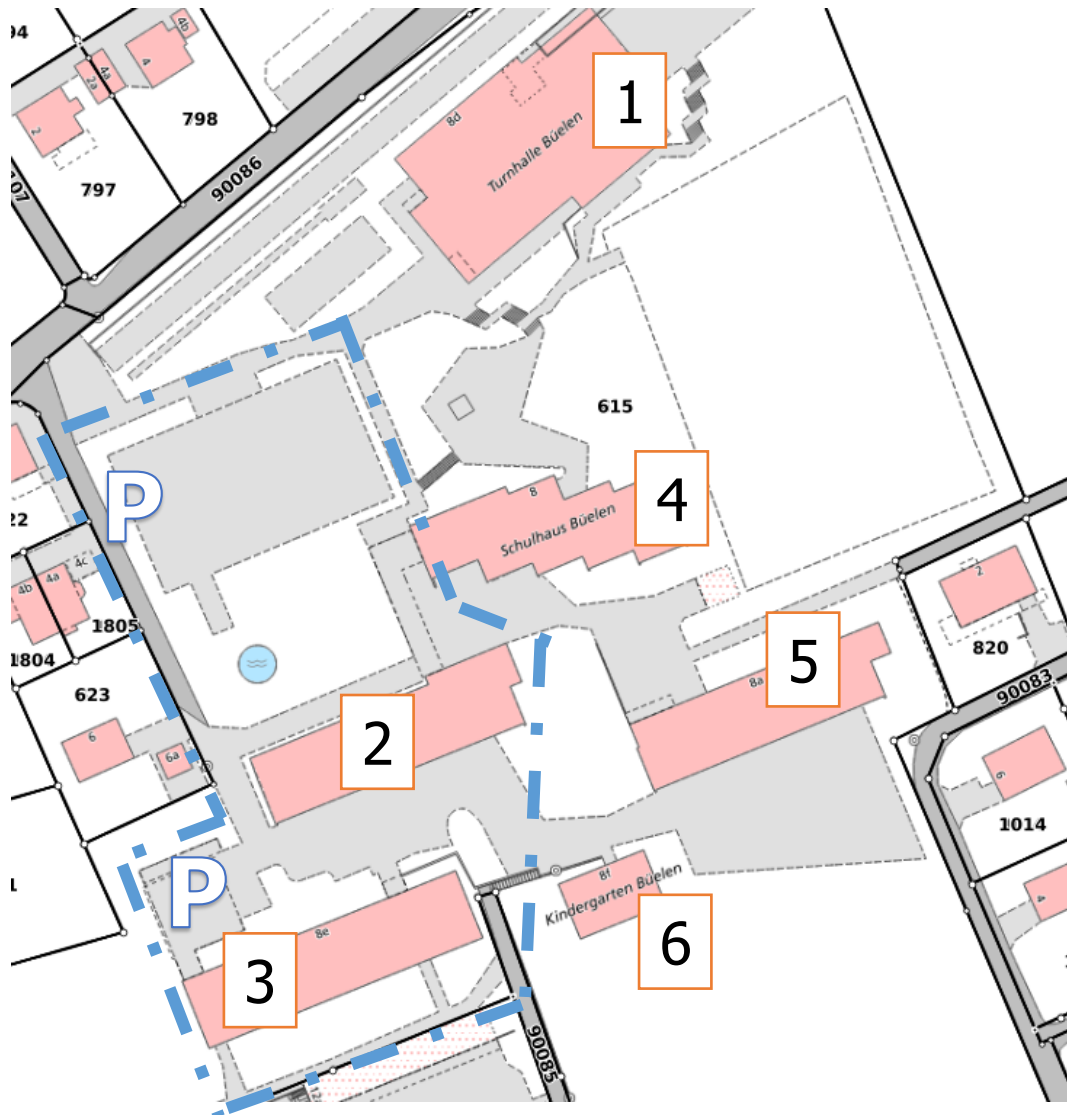
- Filme, Texte, Bilder und Musik sind meistens urheberrechtlich geschützt. Ich darf sie nicht weitergeben.
- Möchte ich Texte oder Bilder veröffentlichen (z.B. auf meiner Homepage), bespreche ich dies zuerst mit meiner zuständigen Lehrperson.
- Zur Gestaltung von Arbeiten, die nicht veröffentlicht werden, darf ich Texte oder Bilder aus dem Internet verwenden. Ich gebe jeweils die Quelle an.


Wir halten die Regeln ein.

- Wenn ich mich nicht an die Regeln halte, werden deine Eltern darüber informiert. Die Lehrpersonen und die Schulleitung werden über angemessene Massnahmen entscheiden.
- Ich weiss, dass die Lehrperson stichprobenartig den Verlauf meiner aufgerufenen Seiten überprüfen kann.

Pausenplatzareal - Fahrrad- und Mopedregelung

- Grundsätzlich findet die Pause draussen in der Pausenzone statt
- Nur auf dem direkten Zufahrtsweg dürfen die Schülerinnen und Schüler ihre Fahrzeuge zum Fahrradunterstand (P) fahren. Auf dem Zufahrtsweg zum Haus C, zum Haus A und auf dem Markus Flury-Platz gilt Fahrverbot.
- Während der Unterrichtszeit (inkl. Pausen) ist es untersagt, sich bei den Fahrradunterständen aufzuhalten.



1	Mehrzweckhalle, Bühnenraum
2	Haus A, Sekundarschule Sek E, Teamzimmer Sek, Naturwissenschaften
3	Haus B, Sekundarschule Sek B, Werkräume, Schulküche, Sitzungszimmer
4	Haus C, Primarschule, Schulleitung, Hauswart, Schulsozialarbeit, LZ Prim
5	Haus D, Primarschule
6	Kindergarten
	Pausenzone Sekundarschule

Benutzungsreglement für Spinds (Schliessfächer)



§ 1 Abschlussvoraussetzungen

- Die Schliessfächer werden ausschliesslich Schülerinnen und Schülern der Sek I der Schulen Bettlach angeboten. Sie können bei der Assistenz der Schulleitung bezogen werden.
- Der Benutzer und dessen Eltern haben einen Vertrag zu unterzeichnen und ein Depot in der Höhe von Fr. 50.- bei der Assistenz der Schulleitung zu hinterlegen. Das Depot wird bei einwandfreier Abgabe von Schliessfach und Schlüssel zurückerstattet.
- Der Benutzer hat bei Empfang den Spind auf Zustand und Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

§ 2 Besitzverhältnisse

- Die Schliessfächer sowie die Schlüssel bleiben Eigentum der Schulen Bettlach.

§3 Gegenstand des Nutzungsvertrags

- Die Schulen Bettlach gestattet dem Nutzer die Nutzung des Spindes für die Dauer des Vertrages und überlässt ihm einen Schlüssel. Ein Zweitschlüssel bleibt im Besitz der Schule. Bei Verlust oder Beschädigung des Schlüssels kann bei der Assistenz der Schulleitung der Zweitschlüssel angefordert werden.

§4 Nutzung

- Im Schliessfach werden Schulmaterial, persönliches Material bzw. Gegenstände verstaut.
- Verboten sind: Lebewesen, Esswaren, Getränke, Rauchwaren, Drogen, Waffen, ...
- Die Schulleitung und Assistenz der Schulleitung kann die Schülerinnen und Schüler auffordern, das Kästchen zu öffnen. Zudem können sie eine Öffnung durch eine Fachperson veranlassen.

§5 Haftung

- Für Beschädigungen jeglicher Art haften die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern.

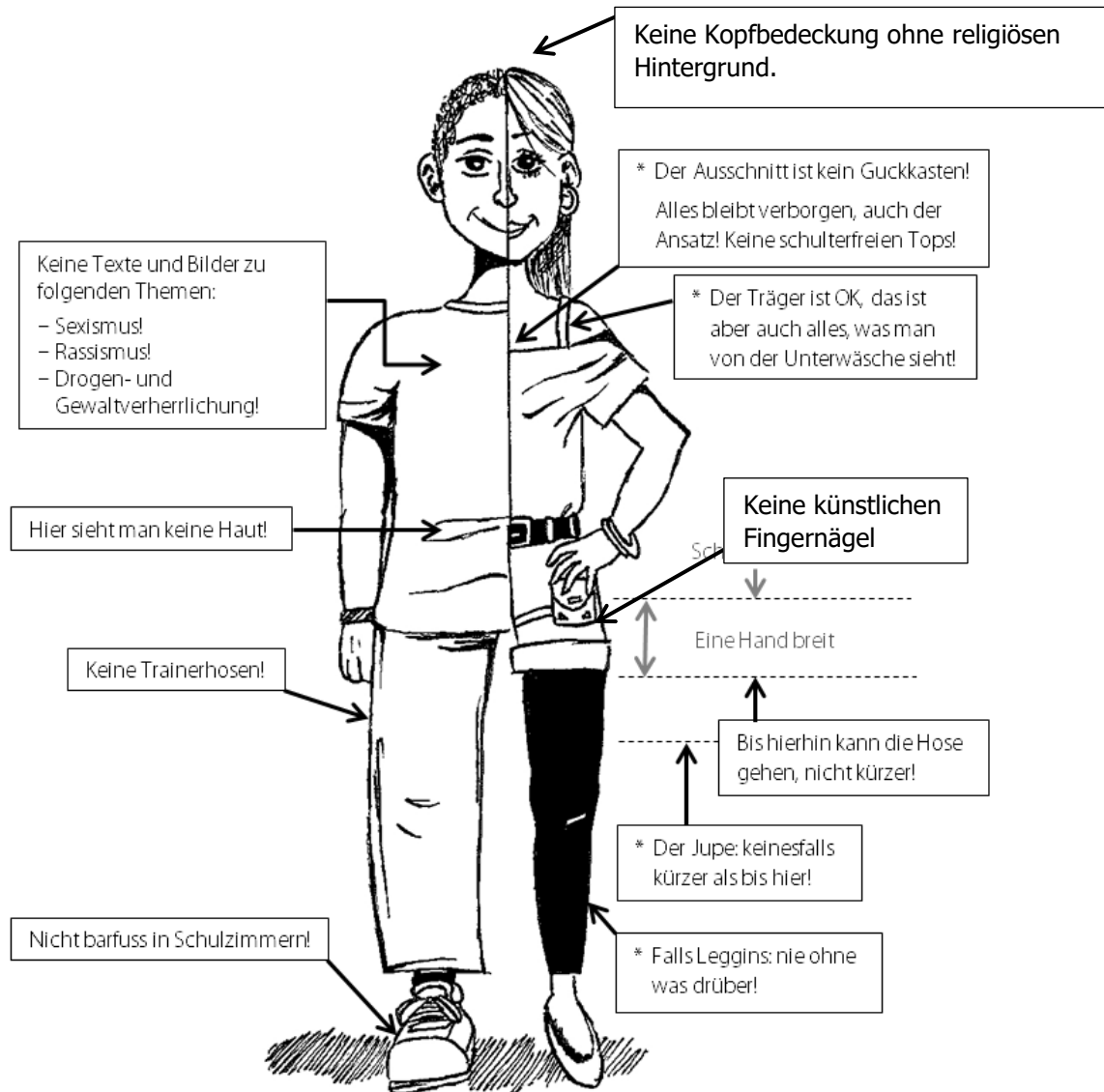
§6 Massnahmen

- Der Anspruch auf ein Kästchen erlischt, falls eine Schülerin oder ein Schüler das Benutzungsreglement nicht befolgt.

Dresscode

Wir legen an unserer Oberstufe Wert auf korrektes Erscheinen und zweckmässige Kleidung. Die Schule ist primär ein Arbeits- und Ausbildungsplatz für SchülerInnen und Lehrpersonen. Die Kleidung sollte dieser Ausrichtung entsprechen.

Als Orientierungshilfe, was als angemessen erachtet wird, dient die untenstehende Zeichnung:



SchülerInnen, die gegen den Dresscode verstossen, werden von der Schulleitung, den Klassen- und Fachlehrpersonen darauf angesprochen, wobei wir den Grundsatz verfolgen, dass in diesem Bereich die Feststellung einer Lehrperson nicht diskutierbar ist. Bei Regelverstössen werden betroffene SchülerInnen darauf angesprochen. Im Wiederholungsfall erfolgt ein Eintrag im Bereich Sozialverhalten.

Bei groben Verstössen können SchülerInnen zur „Dressanpassung“ direkt nach Hause geschickt werden.

«Persönlichkeitsentwicklung»

Ziele:

1. SuS auf das Leben vorbereiten.
2. Gemeinschaftsgefühl der Oberstufe stärken.
3. Gemeinschaftserlebnisse in den Jahrgängen als Vorbereitung der gemeinsamen Lerninhalte im 9.SJ. schaffen.
4. Externe Fachkräfte, neutrale Profis thematisieren heikle, sensible, relevante Themen des Lebens.
5. Prävention für unsere SuS in diversen wichtigen Themen.
6. Zusammenarbeit Schulsozialarbeit (SSA) und Lehrkräfte der Sekundarschule vernetzen und intensivieren.
7. Die SSA untermauert ihre Position als Ansprechperson für persönliche Probleme der SuS.
8. Förderung eines positiven Flows an der Sekundarschule Bettlach.

	7. Klassen	8. Klassen	9. Klassen
1. Quartal	<u>Schulreise</u>		<u>Spaghettifest</u> (Planung, Organisation und Durchführung eines Dorffestes)
	* <u>Mobbingprävention</u>	* <u>Blue-Cocktail-Bar</u> (Alkohol-Prävention)	
2. Quartal	* <u>Digitale Medien/Cybermobbing</u> (JuPo) (Gefahren im Netz, Chat-Regeln...)	* <u>Suchtprävention</u> (JuPo) (Cannabis usw. und das Gesetz)	<u>Budgetberatung</u> (Umgang mit Geld und Konsum)
	<u>Weihnachtskino</u> (letzter Schultag vor Weihnachten)		
3. Quartal	<u>Skilager</u>		Projekt: <u>Berufsmesse</u>
4. Quartal	* <u>«Bodytalk»:</u> (Gesund bleiben / Ernährung / Bewegung / Schönheitswahn)	* <u>Sexualität / Verantwortung / Verhütung</u> «Achtung Liebe»	<u>Schlussreise</u> 2-3 Tage (zweitletzte Schulwoche)

Konzept: Tommy Buser

* von der SSA organisiert

Sport- und Schwimmunterricht

Für den Sport und Schwimmunterricht der Sek I der Schulen Bettlach gelten folgende Regeln:

- Die Schülerinnen und Schüler nehmen gemäss kantonalem Volksschulgesetz lückenlos am Unterricht teil.
- Es gibt Umstände, die eine Teilnahme am Sport- und Schwimmunterricht verunmöglichen. Ist dies der Fall, muss eine schriftliche Entschuldigung mit Begründung und mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten **vor** Beginn der Lektion der Fachlehrperson abgegeben werden.
- Wenn dreimal in Folge nicht am Sport- und Schwimmunterricht teilgenommen werden kann, muss bei erneutem Fehlen ein Arztzeugnis vorgewiesen werden.
- Wenn die Teilnahme beim Sport- und Schwimmunterricht weniger als 50% pro Semester ist, muss ebenfalls ein Arztzeugnis vorgelegt werden.
- Vergessene Sport- und Schwimmkleidung werden dem betreffenden Schüler/ der betreffenden Schülerin mit einem Eintrag belastet und werden der Klassenlehrperson gemeldet.

Schulmaterial-Liste Sekundarschule

Jeder Schüler und jede Schülerin ist verantwortlich, dass das aufgelistete Schulmaterial immer im Unterricht dabei ist!

- Taschenrechner
- Schere
- Leimstift*
- kl./gr. Geodreieck und Lineal (oder) kl. und gr. Geodreieck
- Zirkel (bei Geometriethemen)
- Schreibzeug/Etui mit mindestens:
Bleistift*, GTZ-Bleistift*, Radiergummi, Farbstifte (mindestens: grün, blau, rot, gelb),
Füllfederhalter oder guter Kugelschreiber (schwarz oder blau)
- Fächermappe oder Ordner
- Leuchtstifte
- iPad und Stift (geladen)
- Arbeits-, Notizheft*
- Hausaufgabenheft*
- Unterrichts-Unterlagen* wie Bücher, Kopien, Arbeitsblöcke.
- Passwörter (Schulgeräte, Teams, Check-dein-Wissen etc.)

*wird von der KLP abgegeben. Leere Leimstifte, verbrauchte Bleistifte, volle Hefte werden ersetzt (die alten, verbrauchten Artikel werden der Lehrkraft vorgewiesen und abgegeben). Bei Verlust und Defekt ist der Schüler/die Schülerin selber für Ersatz besorgt!

Schnupperlehren: Reglement und Fahrplan

1. Einleitung

Schnupperlehren stellen eine unverzichtbare Erfahrung für die Schülerinnen und Schüler (SuS) in ihrer Berufswahl dar:

Die Schnupperlehre bringt ihnen viel, wenn sie ...

- ... sich genau überlegen, in welchen Berufen sie schnuppern wollen.
- ... sich gut auf die Schnupperlehre vorbereiten.
- ... während der Schnupperlehre mitarbeiten und ein Tagebuch führen.
- ... die Schnupperlehre zusammen mit den Schnupperlehrverantwortlichen auswerten.

Häufig gilt: ohne Schnupperlehre - keine Lehrstelle

Achtung:

Einige Betriebe verlangen bereits für die Schnupperlehre eine schriftliche Bewerbung. Unterlagen dazu findet man unter www.berufsberatung.ch oder im Kanton Solothurn unter www.biz.so.ch → Berufswahlordner → Kapitel 6: Bewerbung.

2. Zwei Arten von Schnupperlehren:

Erkundungsschnupperlehre (8. SJ)	Bewerbungspraktikum (9. SJ)
Die SuS erkunden einen Beruf, über den sie sich im Vorfeld bereits gut informiert haben. Damit bekommen sie Entscheidungsgrundlagen für ihre Berufswahl.	Dazu werden die SuS als Bewerberinnen und Bewerber eingeladen und es wird geprüft, ob sie sich für diesen Beruf eignen. Dabei werden Einsatz, Interesse und Fähigkeiten beobachtet und beurteilt. Auch haben die SuS so die Gelegenheit zu prüfen, ob ihnen der Lehrbetrieb passt (Grösse des Betriebes, Personen, Einrichtungen).

3. Reglement

2. Sek E

SuS müssen von den Sommer- bis zu den Frühlingsferien individuell fünf Schnuppertage absolvieren (am Stück oder einzeln). Dies während der Unterrichtszeit oder, damit kein Stoff versäumt wird, in den Ferien. Im Klassenzimmer wird vom Klassenlehrer eine „Schnuppertageliste“ geführt. Bis zu den Sommerferien können zusätzlich fünf freiwillige Schnuppertage absolviert werden.

Für jede Schnupperlehre muss dem Klassenlehrer vorgängig das ausgefüllte Formular «Dispensation» vorgelegt werden!!

2. Sek B

Es finden während zwei festgelegten Wochen obligatorische Schnupperlehren statt. Diese werden im Klassenverband vorbereitet und von der Klassenlehrperson begleitet.

8. Schuljahr	Sek B	Sek E
	1. obligatorische SW: 2. Quartal 2. obligatorische SW: 4. Quartal Konnte während einzelner Tage oder für die ganze Woche keine Schnupperlehre organisiert werden, besucht der/die Schüler/in die Schule. Die fehlenden Tage müssen vorzugsweise in den Ferien nachgeholt werden.	Max. 10 Schnuppertage pro SJ. (Wenn möglich sollen Ferien dafür eingesetzt werden.) 5 obligatorisch bis Frühlingsferien.
	<ul style="list-style-type: none"> •Ferien sind zum Schnuppern unbedingt einzusetzen! •Im 8. SJ dürfen die SuS im Rahmen der zur Verfügung stehenden zwei Jokertagen und vier Dispensationshalbtagen Zusatzschnuppertage absolvieren (siehe Dispensationsreglement!). •Individuelle Besuche mit den Eltern bei der Berufsberatung im BIZ sind möglich ohne Jokertag- oder Halbtagsbezug. • Konkrete Bewerbungspraktika (vgl. 9.SJ) 	

9. Schuljahr	Sek B	Sek E
	1. Quartal	Individuelle Bewerbungspraktika
	<ul style="list-style-type: none"> •Ferien sind zum Schnuppern unbedingt einzusetzen! •Im 9. SJ dürfen, wenn es konkret um eine Lehrstelle geht, die SuS während der Schulzeit weitere Schnuppertage organisieren. •Individuelle Besuche mit den Eltern bei der Berufsberatung im BIZ sind möglich (vgl. 8. SJ). 	

Die Eltern tragen die Verantwortung für die Folgen der versäumten schulischen Leistungen.

4. Eine Schnupperlehre suchen:

Schnupperplätze sind durch die SchülerInnen und Eltern rechtzeitig zu organisieren.

Tipps für Adressen:

- Bekannte, Verwandte, Klassenkameradinnen und Kameraden, Lehrpersonen nach möglichen Adressen fragen und sich in der Umgebung umsehen.
- Im Kanton Solothurn unter: www.berufsberatung.ch/lena, <http://www.lefi-online.ch/lefi/?ctx=SO> im Raum Grenchen/Bettlach unter: www.lehrstellen-grenchen.ch oder unter <http://www.lefi-online.ch> .
- Bei Berufsverbänden nachfragen, wie am besten vorgegangen werden soll.
So findest du die Adressen der Berufsverbände:
www.berufsberatung.ch • Berufswahl • Berufe und Ausbildungen • gewünschten Beruf eingeben • weitere Informationen
- Websites von grösseren Unternehmen:
Wenn du eine Liste mit den Namen der in Frage kommenden Firmen hast, kannst du die Websites mit Hilfe einer Suchmaschine (z.B. Google) ausfindig machen.

Von der Schulleitung genehmigt am: 26. April 2016 (gültig ab SJ 16/17)

Berufsfahrplan Sekundarschule Bettlach

7. Schuljahr												8. Schuljahr												9. Schuljahr											
August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
Selbstbild erstellen / fortlaufend mit Fremdbild abgleichen																																			
Menschen in ihrer Arbeitswelt erforschen																																			
<p>Berufsmesse</p>												<p>Berufsmesse</p>												<p>Organisation Berufsmesse</p>											
Berufsinformationen sammeln																																			
<p>Berufsinformationszentrum aufsuchen im Klassenverbund</p>												<p>Beim Bedarf persönliches Beratungsgespräch in Anspruch nehmen (BIZ)</p>																							
<p>B2 Schnupperwoche</p>												<p>B2 Schnupperwoche</p>												<p>B3 Schnupperwoche</p>											
<p>E2 5 oblig. Schnuppertage bis Frühlinaf.</p>												<p>E2 5 freiw. Schnuppert.</p>																							
Bewerbungspraktika																																			
Check S2/S3 und Eignungsabklärungen (Multicheck, Basiccheck)																																			
Sich für Ausbildungsplatz bewerben																																			
Sich für Mittelschulen anmelden																																			
Sich mit Zwischenlösungen befassen																																			
Bewerbungsdossier erarbeiten/überarbeiten																																			

Schulsozialarbeit Schulen Bettlach – auch ein Angebot für Eltern

Eltern sind die wichtigsten Bezugspersonen für heranwachsende Kinder und Jugendliche.

Eltern verbringen den Alltag mit ihren Kindern und betreuen, versorgen, erziehen, oft bis an die Grenzen ihrer eigenen Kräfte.

Eltern müssen nicht alles alleine bewältigen. Unterstützung der Schulsozialarbeit kann weiterhelfen. Ein Telefonanruf genügt für eine erste Auskunft oder zur Vereinbarung eines Gesprächstermins.

- **Wir hören zu**
- **verhelfen zu einem Überblick über die Situation**
- **begleiten Veränderungen.**

Ein umfassendes Angebot

- Telefonische Auskünfte zu Fachstellen und zu konkreten Elternfragen, z.B. Medienkonsum, Suchtverhalten.
- Einzelner Beratungstermin zwecks Auslegung und Einschätzung der Problemlage, Informationen zu Lösungsmöglichkeiten.
- Mehrere Beratungstermine zwecks Erarbeiten und Planen von Lösungsmöglichkeiten, praktische Unterstützung auf dem Weg zur Veränderung.

Unsere Grundsätze

- Wir unterstehen der beruflichen Schweigepflicht – Gespräche werden vertraulich behandelt.
- Unser Angebot ist kostenlos.
- Die Nutzung unseres Angebots ist freiwillig.
- Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter der PERSPEKTIVE arbeiten im Auftrag der jeweiligen Schule und sind nicht ermächtigt, zusätzliche private Beratungsdienstleistungen anzubieten.

Ihr Kontakt an den Schulen Bettlach:

Leonie Krieg
Schulhaus Büelen
Haus C
079 475 65 51

leonie.krieg@perspektive-so.ch

Jugendprojekt LIFT

Der Schritt von der Schule in die Berufswelt ist für alle Jugendlichen wichtig und entscheidend. Es ist unerlässlich, dass sie dabei gut betreut und begleitet werden. Für einige ist diese Hürde zu gross, um sie ohne zusätzliche Unterstützung zu überwinden. Hier bietet das Lift-Jugendprojekt die optimale Lösung.

Die Sekundarschule Bettlach ist daran, dieses Angebot weiter auszubauen und auch im neuen Schuljahr anzubieten. – Hier eine kurze Übersicht:

LIFT - Leistungsfähig durch individuelle Förderung und praktische Tätigkeit



Zielsetzungen

- Frühzeitige Förderung/Forderung Jugendlicher zum Berufseinstieg
- Intensivierung der Zusammenarbeit Schule / Arbeitswelt
- Förderung nachhaltiger Strukturen in diesem Bereich

Fokus des Projekts

- Risikogruppen frühzeitig erfassen (ab 7. Schuljahr)
- Wochenarbeitsplätze in KMU der Region (Kontinuität)
- Professionelle Vorbereitung & Begleitung, Gruppencoaching
- Enge Zusammenarbeit Schule / lokales Gewerbe

Zielgruppe

Jugendliche ab dem 2. Semester des 7. Schuljahres erschwerter Ausgangslage im Hinblick auf den Berufseinstieg (ungenügende Schulleistungen, Motivationsprobleme, ungenügende Unterstützung aus dem Umfeld)

Projektansatz

Jugendliche können ab dem 2. Semester der 7. Klasse bis Ende 8. Klasse wöchentlich 2 – 3 Stunden in einem Gewerbebetrieb der Region tätig sein (Wochenarbeitsplätze/WAP). Leichte Arbeiten, erstes Kennenlernen der Arbeitswelt, Förderung von Selbst- und Sozialkompetenz. Gute Vorbereitung und Begleitung der Jugendlichen durch Fachperson in Modulkursen (Gruppen-Coaching). Die Teilnahme am Projekt ist freiwillig.

Erfahrungen

LIFT wurde von 2006 – 2009 unter wissenschaftlicher Begleitung als Pilotprojekt durchgeführt. Die Erfahrungen mit dem praxisorientierten Ansatz sind durchwegs positiv und LIFT wird mittlerweile in allen Sprachregionen umgesetzt. Die Evaluationen zeigen, dass den meisten LIFT-Jugendlichen nach der Schule ein guter Übergang in die Berufsbildung gelingt.

Weitere Infos und Video zum Projekt: <http://jugendprojekt-lift.ch>

Aufruf:

Sind Sie bereit, Jugendlichen eine Chance zu geben? – Kontaktieren Sie uns für Ihr Angebot eines Wochenarbeitsplatzes in der Region:

Schulleitung Sek, Alain Schelling

Adressliste Lehrpersonen Sek I Schulen Bettlach

Schulleitung SEK
Alain Schelling
alain.schelling@schulen-bettlach.ch
032 644 28 81

Name	Vorname	Telefonnummer	E-Mail
Buser	Tommy	032 644 28 83	thomas.buser@schulen-bettlach.ch
Domeniconi	Sylvia	032 644 28 82	sylvia.domeniconi@schulen-bettlach.ch
Gabriel	Dominik	032 644 28 84	dominik.gabriel@schulen-bettlach.ch
Gerber	Natascha	032 644 28 87	natascha.gerber@schulen-bettlach.ch
Orlandi	Alessandro	032 644 28 53	alessandro.orlandi@schulen-bettlach.ch
Rufer	Barbara	032 644 28 55	barbara.rufer@schulen-bettlach.ch
Schelling	Alain	032 644 28 81	alain.schelling@schulen-bettlach.ch
Schelling	Tanja	032 644 28 56	tanja.schelling@schulen-bettlach.ch
Schlunegger	Melanie	032 644 28 51	melanie.schlunegger@schulen-bettlach.ch
Schwarz	Patrik	032 644 28 52	patrik.schwarz@schulen-bettlach.ch
Siegenthaler	Andi	032 644 28 85	andre.siegenthaler@schulen-bettlach.ch
Stöckli	Barbara	032 644 28 86	barbara.stoekli@schulen-bettlach.ch
Trachsel	Fabienne	-	fabienne.trachsel@schulen-bettlach.ch
Zuber	Tina	032 644 28 54	tina.zuber@schulen-bettlach.ch

